

6. Dezember 1850.

N^{ro} 282.

6. Grudnia 1850.

(2833) Kundmachung. (3)

Nro. 58767. Zur Wiederbesetzung der Materienlehrerstelle der vierten Klasse an der Unterrealschule in Tarnow, mit welcher ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird der an den Unterrealschulen in Tarnow, Bochnia, Wadowice, Jaroslau, Przemyśl, Lemberg, Stanislawow und Czernowitz abzuhaltende Konkurs auf den 23ten Jänner 1851 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, Moralität, vollkommene Kenntniß der polnischen Sprache, zurückgelegte Studien und Beschäftigung seit ihrem Austritte aus denselben in ununterbrochener Zeitfolge, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar hierorts einzubringen, zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der Lehrer an der Tarnower Unterrealschule verwandt oder verschwägert sind, und sich am festgesetzten Tage bei einer der genannten Lehranstalten zur Konkursprüfung einzufinden.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 24. November 1850.

(2853) Kundmachung. (1)

Nro. 16634. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Neumarkt erledigten Stelle eines geprüften Beisizers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden Conv. Münze jährlich verbunden ist, wird htemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende Dezember 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Sandeoc k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde.

Uebrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarkter Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom der k. k. Sub. Kommission.

Krakau am 21. November 1850.

(2815) Konkurs (3)

Nro. 644. Bei dem k. k. Salinenamte in Lanczyn ist die Stelle eines Zimmermeisters provisorisch zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist der Genuß eines Lohnes wöchentlich 3 fl. 30 kr. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Wochenlohn von 4 fl. C. M., dann eines Quartiergeldes jährlicher 20 fl. C. M., eines Deputates von jährlichen sechs Klafter harten oder neun Klafter weichen Scheiterholzes, und endlich eines Salzdeputates von jährlichen 15 Pfund Speisefalz pr. Familienkopf und 6 Pfund Grausalz pr. Stück Vieh verbunden.

Bewerber haben, falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Stelle, sonst unmittelbar, an dieses Salinenamt ihre Gesuche bis zum 1ten Jänner 1851 einzureichen und sich darin über Lebensalter, Stand, Gesundheit, Moralität, das erlernte Zimmerhandwerk, und allenfalls über den Umstand, daß dieselben lesen und schreiben können, auszuweisen.

Kompetenten, welche neben dem Zimmerhandwerk auch das Tischlerhandwerk erlernt haben, werden besonders berücksichtigt werden.

Vom k. k. Salinenamte.

Lanczyn am 19. November 1850.

(2843) Kundmachung. (2)

Nro. 3578. Zur provisorischen Besetzung der Gerichtsdienersstelle bei dem Magistrate in Bochnia, womit ein Gehalt jährlicher 150 fl. C. M. verbunden ist, wird htemit der Konkurs bis Ende Dezember d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Dezember d. J. bei diesem Magistrate einzubringen und hierin:

- a) ihr Alter,
- b) ihre zurückgelegten Studien,
- c) die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache und
- d) ihr untadelhaftes moralisches Betragen, worin keine Periode übersprungen sein darf, legal nachzuweisen.

Vom Magistrat Bochnia den 9. November 1850.

(2828) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 9110. Zur Wiederbesetzung der erledigten, gegen Abschluß des Dienstvertrages zu verleihenden Postmeistersstelle in Valeputna wird der Konkurs bis letzten Dezember 1850 mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß mit derselben nebst dem Bezuge der gesetzlichen Mittelder eine Jahresbestallung von 200 fl. C. M. gegen Erlag der Kaution im Bestallungsbetrage und gegen die Verpflichtung zur Haltung von wenigstens 8 diensttauglichen Pferden, einer ganz gedeckten und einer offenen auf Federn ruhenden vierfüßigen Kalesche, dann zweier Briefpostwagen und der sonst nöthigen Postrequisiten verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im geeigneten Wege bis zum erwähnten Termine hierorts einzubringen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Schulen, Sprach- und Postmanipulationskenntnisse, bisherige Beschäftigung und Moralität, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens legal auszuweisen.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg am 29. November 1850.

(2824) Kundmachung. (2)

Nro. 26567 - 1850. Bei dem k. Lemberger Magistrate gerichtlicher Abtheilung ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsklasse von 1400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieses Dienstpostens, und im Falle einer graduellen Vorrückung auch zur Besetzung einer Sekretärs-, Rathsprotokollisten- oder Wechselgerichts-Aktuars-Stelle, endlich für den Fall der Verleihung eines dieser Posten an einen Auskultanten mit Adjutum auch zur Besetzung des letzteren Dienstpostens wird htemit ein vierwöchentlicher Konkurs vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Provinzial-Zeitung an gerechnet, mit dem ausgeschrieben, daß die Bewerber um einen dieser Dienstposten ihre mit den Belegen über Alter, Studien, Sprachkenntnisse, Dienstzeit und erlangten Wahlfähigkeitsdekrete versehenen Gesuche, und zwar falls sie schon in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände, sonst aber unmittelbar bei diesem Magistrate mittelst des politischen Einreichungs-Protokolls in der bestimmten Konkursfrist einzubringen haben.

Lemberg am 29. November 1850.

(2854) Kundmachung (2)

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Wieliczka im Bezirke der Bochniaer Kameral-Verwaltung.

Nro. 22379. Die Tabak-Großtrafik zu Wieliczka im Bochniaer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit derselben ist auch der Verschleiß des Stämpelpapiers der höheren und niederen Gattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem 4 ²/₄ Meilen entfernten Tabakmagazin zu Bochnia und das Stämpelpapier ebendasselbst zu fassen.

Denselben sind zur Material-Betheilung 63 Kleinverschleißer zugewiesen, von welchen im Orte Wieliczka einer selbst dem Kommissionär und an andere Personen sechs Kleintraffiken überlassen sind.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1ten November 1847 bis letzten Oktober 1848 an Tabak 56513 ²/₃ Pfunde 19298 fl. 52 ³/₄ kr.
an Stämpelpapier der höheren Klassen 120 fl. — kr.
" " " niederen Klassen 2639 fl. 8 kr.

Zusammen . 22058 fl. ³/₄ kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution im Betrage von 884 fl., für den Tabak und das Geschirr, dann von 162 fl. für das Stämpelpapier ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kaution als Badium in dem Betrage von 104 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Kasse in Bochnia zu erlegen, und die diesfällige Duttung der siegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis 15. Dezember 1850 mit der Aufschrift: „Offert für die Tabakgroßtrafik zu Wieliczka“ bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kauzion, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia, oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzusehen.

Den noch nach dem früheren Konzessionsysteme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefallsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 16. November 1850.

Formulare eines Offertes.
(Auf 15 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafikt zu Wieliczka unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von
Percent vom Tabak, von Percent vom höheren, und von
Percent vom niederen Stempelpapier-Verschleiß;

oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision, oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision gegen einen Pachtzins jährlicher
Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeflossen.
den

1850.
Eigenhändige Unterschrift,
Bohnort, Charakter (Stand).

V o n A u ß e n .

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafikt zu Wieliczka, mit Bezug auf die Kundmachung vom 16ten November 1850 Z. 22379.

(2844) Ediktal-Vorladung. (1)

Nro. 4595. Vom Magistrate der k. Freistadt Drohobycz werden nachstehende zur Stellung auf den Assentplatz berufenen hierortigen Individuen, als:

- Aus der Stadt:
- 1.) Haus-Nro. 12. Eduard Klopert, aus Zagrody miejskie:
 - 2.) ——— 28. Georg Scherer,
 - 3.) ——— 284. Johann Klopert,
 - 4.) ——— 271. Emilian Lachowicz,
 - 5.) ——— 101. Karl Jaworski,
 - 6.) ——— 250. Johann Kanikiewicz,
 - 7.) ——— 213. Joseph Jakobowicz,
 - 8.) ——— 204. Michael Dunzer, aus Zadworna:
 - 9.) ——— 180. Johann Georg Kimler, aus Lisznia:
 - 10.) ——— 10. Leopold Drownowski,

- aus Woytowska góra:
- 11.) Haus-Nro. 118. Johann Majer,
- 12.) ——— 49. Ilko Browarski,
- 13.) ——— 37. Iwan Mak,
- 14.) ——— 39. Joseph Hochmuth, aus Plebania:
- 15.) ——— 76. Nikolai Kolińko,
- 16.) ——— 24. Matheus Masalski,
- 17.) ——— 26. Nikolai Chomiczki,
- 18.) ——— 33. Gregor Wasylkiewicz; aus Zwarycz:
- 19.) ——— 64. Dmitro Gurski,
- 20.) ——— 23. Andreas Hladycz, aus Zawiezna:
- 21.) ——— 78. Christoph Scharnagel,
- 22.) ——— 74. Ignaz Smolin,
- 23.) ——— 13. Anton Huczynski, aus Zagrody miejskie:
- 24.) ——— 227. Vinzenz Serwatka, aus Zawiezna:
- 25.) ——— 140. Iwan Pahuta, aus der Stadt:
- 26.) ——— 212. Srul Hersch Auerbach,
- 27.) ——— 242. Israel Sternbach, aus Zagrody:
- 28.) ——— 103. Riwen Szpilman, aus der Stadt:
- 29.) ——— 100. Leisor Grindorfer,
- 30.) ——— 153. Abraham Rosberger,
- 31.) ——— 4. Riwa Berl Rnhrdörfer,
- 32.) ——— 166. Moses Steinberg.
- 33.) ——— 123. Mendel Baumgarten, aus Zadworna:
- 34.) ——— 152. Efram Rosberger,

aufgefordert, binnen 14 Tagen hiramts zu erscheinen und ihre unbefugte Abwesenheit um so mehr zu rechtfertigen, als sonstens als sie Neukräftigungsflüchtlinge angesehen und überdies wegen Uebertretung der Passvorschriften nach dem Gesetze gestraft werden müßten.

Drohobycz am 30ten November 1850.

(2836) Lizitations-Kundmachung. (3)

Nro. 18183. Wegen Sicherstellung des Deckstoffs für die 7. Karpatenstraße im Sanoker k. k. Straßenbau-Kommissariate auf das Jahr 1851 und zwar:

I. In der Rymanower Wegmeisterschaft von 890 Schotterhaufen mit der Verpflichtung hievon 590 Prismen zu verbreiten mit dem Fiskalpreise von 2348 fl. 39 kr. C. M.

II. In der Sanoker Wegmeisterschaft von 551 Schotterhaufen, wovon 351 zu verbreiten kommen, mit dem Fiskalpreise von 1361 fl. 1 kr. C. M.

III. In der Liskoer Wegmeisterschaft von 740 Schotterhaufen, wovon 440 verbreitet werden müssen, um den Fiskalpreis von 1442 fl. 16 kr. C. M.

IV. In der Ustrzyki dolner Wegmeisterschaft von 669 Schotterhaufen, sammt der Verbreitung von 419 Haufen, mit dem Fiskalpreise von 950 fl. 1 kr. C. M.

V. In der Kroskienkoer Wegmeisterschaft von 681 Schotterhaufen, nebst Verbreitung von 431 Prismen, mit dem Fiskalpreise von 844 fl. 8 1/4 kr. C. M. wird Montags am 23. Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags in der Sanoker k. k. Kreisamtskanzlei, eine zweite Lizitation abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem 10 % Badium versehen hemit eingeladen werden.

Auch kann man schriftliche Offerte zur Lizitations-Kommission einsenden.

Vom k. k. Kreisamte.

Sanok am 23. November 1850.

(2832) Ankündigung. (3)

Nro. 56224. Am 20ten Jänner 1851 und den nachfolgenden Tagen wird während der gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem k. k. Sanderthal-Kommissions-Zimmer zu Lemberg mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung folgender Bekleidungsgegenstände der Wachmannschaft des Provinzial-Strafhauses für das Verwaltungsjahr 1851 gegen Erlag des bei jedem Artikel angezeigten Reuzgeldes ausgedehnt werden und zwar:

- 1122 pol. Ellen graumelirtes Tuch, Reuzgeld 122 fl.
- 888 — dunkelgrünes Tuch, Reuzgeld 174 fl.
- 420 3/4 — russischgraues Tuch, Reuzgeld 82 fl.
- 140 1/4 — hellblaues Tuch, Reuzgeld 13 fl.
- 374 — dunkelgrüner Kanafas, Reuzgeld 5 fl.

Die verschiedenen Artikel werden nach Thunlichkeit abgefordert ausgeboten, die näheren Lizitationsbedingungen aber unmittelbar vor dem Beginn der Lizitation vorgelesen, können jedoch auch bei der Strafhausverwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden sonach aufgefordert, zu dieser Verhandlung an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, und falls sie nicht bekannte verlässliche Unternehmer sind, sich mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit über ihre Verlässlichkeit und guten Vermögensumstände vor der Lizitations-Kommission auszuweisen.

Es werden auch vor und im Zuge der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte angenommen werden, welche auf einem 15 kr. Stempel auszustellen sind, in denselben die Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Reugeldes gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffer ausgedrückt und die Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Licitation vorgelesenen Bedingungen sich unterzieht.

Rom k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 20. November 1850.

(2842)

Kundmachung.

(2)

Nro. 10160-1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg wird kund gemacht, daß die sub Nro. 299 St. l. liegende und den Michael Sadowskischen Erben gehörige Realität zur Befriedigung der Wechselsumme des Jakob Pinkas und Nehemias Bachstetz von 203 fl. 40 kr. und 407 fl. 20 kr. C. M. s. R. G., dann der Chana Pinkas pr. 570 fl. C. M. s. R. G., und des Jsaak Leo Kolischer pr. 1050 fl. C. M. s. R. G. im dritten Licitationstermine am 20. Jänner 1851 um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts öffentlich veräußert werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 33116 fl. 18 kr. C. M., und wenn darauf Niemand licitiren wollte, der erste Anboth angenommen.

2) Jeder Kaufstige ist verbunden 5% des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 1655 fl. 40 kr. C. M. im Baaren oder in Pfandbriefen der gal. Creditanstalt sammt Coupons als Wadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Wadium wird dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geschlossener Feilbiethung sogleich zurückgestellt werden.

3) In diesem Feilbiethungstermine wird die Realität, wenn sie nicht um den Schätzungswert verkauft werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden.

4) Der Käufer ist verbunden, die Hypothekargläubiger, die vor etwa bedingener Aufkündigung die Zahlung anzunehmen verweigern würden, anzunehmen; ferner

5) ist der Käufer gehalten, den halben Kaufschilling mit Einschluß des Wadiums binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Licitationsactes im Baaren oder in Pfandbriefen sammt Coupons nach dem Coursverthe zu Gericht zu erlegen. Die 2te Hälfte aber mit der Verpflichtung der 5% Interessen-Zahlung über die gekaufte Realität hypothekarisch zu versichern, und binnen 14 Tagen, nachdem die Rangordnung der Hypothekargläubiger rechtskräftig festgestellt sein wird, entweder gleichfalls zu Gericht zu erlegen, oder den angewiesenen Gläubigern auszuführen.

6) Wenn die erste Kaufschillingshälfte zu Gerichtshänden eingezahlt ist, wird dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der ertauften Realität jedoch mit der Verbindlichkeit zur hypothekarischen Versicherung und seinerzeitigen Einzahlung der 2ten Kaufschillingshälfte ausgefertigt, und die Realität in physischen Besitz übergeben werden; wenn aber auch die 2te Kaufschillingshälfte nach Weisung der vorhergehenden Bedingung zu Gerichtshänden erlegt, oder den angewiesenen Gläubigern ausgezahlt sein wird, so werden auch sämtliche hypothekarisch versicherten Lasten, mit Ausnahme der auf Grund und Boden haftenden extabulirt, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte der Käufer den zufolge obiger Bedingungen übernommenen Verbindlichkeiten nicht auf das Genaueste nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Reilicitation ausgeschrieben, und die Realität um was immer für einen Anboth verkauft werden.

8) Ueber die Grundlasten und Aerarialsteuern kann aus den Grundbüchern und in der Steuerkasse Auskunft erhalten, und der Schätzungsaft in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, insbesondere der dem Wohnorte nach unbekanntem Martin Wirzbicki durch den mit Substituierung des Herrn Advokaten Czermak unter Einem bestellten Curator Herrn Advokaten Rayski, ferner alle Gläubiger, welche in der Zwischenzeit vor dem Verkaufe das Hypothekrecht erlangen würden, endlich jene, welchen aus was immer für einem Grunde die Verständigung von dieser Feilbiethung entweder nicht zeitig genug, oder gar nicht zugestellt werden könnte, verständigt.

Lemberg, am 25. October 1850.

Obwieszezenie.

Nro. 20160-1850. Przez Magistrat k. główn. miasta Lwowa czyni się wiadomo, że realność pod l. 299 m. położona, do spadkobierców Michała Sadowskiego należąca, na zaspokojenie sum wekslowych Jakuba Pinkasa i Nehemiasza Bachsteca w ilościach 203 złr. 40 kr. i 407 złr. 20 kr. m. k. z p. n., tudzież sumy Chany Pinkas 570 złr. m. k. z p. n. i Isaaka Leona Koliszera 1050 złr. m. k. z p. n. w trzecim terminie licytacyjnym dnia 20. stycznia 1851 o godzinie 4. z południa w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami sprzedana będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa w ilości 33116 złr. 18 kr. m. k., a gdyby na takową nikt licytować nie chciał, pierwsza oferta.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 5% wartości szacunkowej t. j. kwotę 1655 złr. 40 kr. m. k. w gotówce lub w listach zastawnych gal. z kuponami jako wadium do rąk komisji licytacyjnej złożyć. Wadium takowe najwięcej osiarujacemu w cenę kupna wliczone, innym zaś licytantom po ukończonej licytacji natychmiast zwrócone zostanie.

3) W terminie tym licytacyjnym realność jeżeliby nie mogła być za cenę szacunkową sprzedaną, i niżej takowej sprzedaną będzie.

4) Kupiciel obowiązany jest wierzycieli hipotekowanych, którzyby przed umówionym czasem zapłaty przyjąć nie chcieli, na siebie przyjąć.

5) Kupiciel obowiązany będzie połowę ceny kupna włącznie z wadyum w 14. dniach po utrzymanem zatwierdzeniu aktu licytacyjnego gotówką lub w listach zastawnych gal. z kuponami podług kursu złożyć; drugą połowę zaś z obowiązkiem płacenia procentów 5% na kupionej realności hipotecznie zabezpieczyć, i w 14. dniach gdy uchwała porządek między wierzycielami na zaspokojenie stanowiąca, zapadnie i prawomocną się stanie, albo również sądownie złożyć, albo przekazanym wierzycielom zapłacić.

6) Po złożeniu całkowitej 1szej połowy ceny kupna do depozytu sądowego, oddana zostanie kupicielowi realność w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności do takowej, jednakowoż z zastrzeżeniem, aby drugą połowę zahypotekował i w swym czasie zapłacił; a gdy i drugą połowę stosownie do poprzedniego warunku sądownie złoży, lub przekazanym wierzycielom zapłaci, wszystkie długi hipotekowane, wyjąwszy ciężary gruntowe ekstabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Gdyby kupiciel obowiązkom poprzednimi warunkami ułożonym w czemkolwiek zadosyć nie uczynił, na jego niebezpieczeństwo i koszta relicytacya wypisana i realność za jakąkolwiek bądź cenę sprzedana będzie.

8) O stanie ciężarów gruntowych i podatków publicznych wiadomość powziąć można z ksiąg tabuli i kasy podatkowej, a zaś w akt oszacowania wglądnięć można w registraturze sądowej.

O rozpisanej tej licytacji uwiadomają się obie strony i wierzyciele hipotekowani, a mianowicie z miejsca pobytu niewiadomy Marcin Wirzbicki w osobie dlań ustanowionego kuratora p. adwokata Rajskiego, ze substytucją p. adwokata Czermaka, niemniej i wszyscy wierzyciele, którzyby w przeciągu tego czasu przed sprzedażą prawo hipoteczne uzyskali, i nakoniec wszyscy wierzyciele, którymby z jakiegobądź powodu uwiadomienie o tej licytacji, albo nie dosyć wczesnie, albo całkowicie doreczone być nie mogło.

Lwów, dnia 25. października 1850.

(2808)

Kundmachung.

(1)

Nro. 902. Vom Magistrate der k. freien Stadt Jaworów wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Lemberger Landrechts zur Hereinbringung der vom k. Fiskus im Namen des h. Herars gegen die Eheleute Paul und Theresia Kajder erlegten Summe von 5002 fl. 7 1/4 kr. C. M., zu welcher Zahlung die genannten Eheleute mit dem Betrage von 650 fl. C. M. sammt den vom 6. Dezember 1841 stehenden 4% Zinsen beitragen müssen, dann der Refuzionskosten von 5 fl. und 10 fl. Conv. Münze, die bewilligte executive Veräußerung der den Eheleuten Paul und Theresia Kajder gehörigen in Jaworow sub Nro. 105. liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 30. Jänner 1851 und am 27ten Februar 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben und hiergerichts vorgenommen werden wird:

1ten. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert von 810 fl. 37 kr. C. M. angenommen.

2ten. Jeder Kaufstige ist verbunden 81 fl. C. M. als Angeld zu Händen der Licitations-Commission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Licitation zurückgestellt werden.

3ten. Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen dreißig Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des ihm zugestellten die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedingenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Erstehrer

4ten verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen; die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5ten. Sollte das Haus in dem ersten und zweiten Feilbiethungstermine nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §. 148 und 152 der G. O. und des Kreisrechens vom 11ten September 1824 §. 46612 zur Einvernehmung der hypothekirten Gläubiger der Termin auf den 9. April 1851 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und diese Realität im dritten Licitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6ten. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret erteilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7ten. den gegenwärtigen Licitations-Bedingungen in was immer immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine veräußert werden.

8ten. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstigen an das Grundbuch, Stadtkasse und das Wirthschaftsamt gewiesen.

Von dieser Versteigerung wird der die Refuzion führende k. Fiskus im Namen des hohen Herars und die schuldenrischen Eheleute Paul und Theresia Kajder als Realität-Eigenthümer, endlich jene Gläubiger, welche inzwischen intabulirt wurden, oder welchen die Bescheide vor der

mittelft gegenwärtiger Kundmachung ausgeschriebenen Versteigerung entweder gar nicht, oder vor dem Lizitazionstermine nicht zugestellt werden könnten, durch den ihnen zu dieser Feilbiethung und zu allen künftigen Verhandlungen aufgestellten Kurator Mathias Miszkowski Jaworower Bürger verständiget.

Aus dem Rathe des Magistrats.
Jaworow am 9. November 1850.

(2855) Lizitazion = Ankündigung. (1)

Nro. 12958. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions-Abgaben, als:

- a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebrannten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Metzen und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Metzerzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten innländischen Bier, dann
- b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial-Kommission vom 30. Oktober 1848 Z. 148 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27. November 1844, 4. November 1848 und 13. Jänner 1850 auf die Dauer vom 1. Februar bis Ende Oktober 1851, mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbothe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres 1851 aufgekündigt werde auch noch für das Verwaltungsjahr in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung

- a) der Getränksteuer wird am 17. Dezember 1850,
- b) der Schlachtsteuer am 18. Dezember 1850, dann der beiden Steuern vereint am 19. Dezember 1850 in dem Amtslokale der k. k. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiteis zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieter für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbieter für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbieter für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

- a) für die Getränksteuer mit 50000 fl. C. M.
- b) für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Badiums dringen werde. Minderjährige dann kontraktbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durchsechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar:

- a) für die Getränksteuer mit 5000 fl.,
- b) für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.

im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitazionskommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag nicht nur in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von

bis den Pachtschilling von fl. fr. C. M.
Sage Gulden fr. C. M. mit der Er-

klärung an, daß mir die Lizitazions- und Pachtbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe und für den obigen Anboth

mit dem beiliegenden 10 perzentigen Badium von fl. fr. C. M. habe".

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 26. November 1850 versiegelt und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung, für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Loosung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderere Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitazions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitazionsakt ist für den Bestbieter durch seinen Anboth, für das Aera aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Kaution im Baaren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihen-Loosen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Rennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingungen können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 29. November 1850.

(2860) E d i k t. (1)

Nro. 3776. Vom Suczawaer k. k. Distriktsgerichte wird mittelft gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß in Absicht auf die Einbringung der dem Meschulem Hammer vom Basilie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 7. Dezember 1843 Z. 4721 gebührenden Betrages von 30 fl. 6 fr. C. M. wie auch der Executionskosten per 2 fl. C. M. eigentlich aber zur Einbringung des dem Meschulem Hammer mit gerichtlichem Beschlusse vom 16. December 1848 Z. 4729 an Zahlungsstatt eingeworteten, dem Basilie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 11. October 1847 Z. 4793 bei Stefan Sabie gebührenden Betrages pr. 4 Dukaten und 8 fl. C. M. sammt 4% vom 26. Juni 1844 laufenden Verzugszinsen dann der Gerichtskosten pr. 9 fl. 6 fr. C. M., die durch das Kimpolunger k. k. Kameral-Wirtschaftsamt abzuhaltende licitative Veräußerung der dem Stefan Sabie angehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Grundstücke in drei Terminen und zwar: am 13. Jänner 1851, am 12. Februar 1851 und am 11. März 1851 unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 68 fl. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat ein 10% Badium des Ausrufspreises zu Händen der Licitations-Commission bar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Licitanten aber rückgestellt werden wird.

3) Das Bauergut wird an dem 1ten und 2. Termine nur über oder um den Schätzungswerth, beim 3. Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

4) Hat der Käufer den ganzen Meistboth, in welchen ihm aber das Badium eingerechnet werden wird, binnen 30 Tagen nach der ihm zugekommenen Verständigung über die Annahme des Licitationsactes um so gewisser zu Gerichtshanden zu erlegen, als sonst die erstandene Bauernwirtschaft auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden wird.

5) Nach berichtigtem Kauffchilling wird dem Ersteher die gerichtliche Besizurfunde ausgesetzt und demselben die Wirthschaft in den physischen Besiz übergeben werden.

6) Ist der Flächeninhalt der zu veräußernden Grundstücke in dem Pfändungsacte nur annäherungsweise richtig anzusehen, weshalb für einen allenfälligen Abgang am Flächeninhalte keine Gewähr geleistet wird.

Aus dem Rathe des k. k. Districts-Gerichts.
Suczawa, am 17. August 1850.

(2866) Mauth = Lizitazion. (1)

Nro. 12513. Zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation

in Hoszów für die Dauer des Verwaltungs-Jahres 1851, mit dem Ausrußpreise von 4565 fl. 59 kr. C. M. und dem Badium von 466 fl. C. M. wird bei der Stryer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am 13. December 1850 um die neunte Vormittagsstunde eine öffentliche Licitation abgehalten werden.

Schriftliche Anbothe hierauf können bis zur sechsten Amtsstunde des 12. December 1850 beim Vorstande dieser Bezirks-Verwaltung eingebracht werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Stryj, am 1. December 1850.

(2851) Obwieszczenie. (2)

Nro. 31663. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski p. Karola księcia Jabłonowskiego niniejszem uwiadomia, że pani Maryanna Koszowska imieniem własnem, tudzież jako opiekunka swojej małoletniej córki Feliksi Koszowskiej, przeciwko niemu zapłacenie sumy 5000 złr. m. k. z przynależnościami z większej 12000 złr. m. k. pochodzącej pod dniem 5. listopada 1850 do l. 31663 pozew wniosła i pomocy sądowej wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 23. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego p. Karola ks. Jabłonowskiego niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcy p. adwokata krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Starzewskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obavieszczeniem, aby w należytem czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie, dnia 13. listopada 1850.

(2823) Kundmachung. (3)

Nr. 10466. Von dem k. k. Stanislawer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem beklagten Michael Dulibiński, Thadäus Brzozowski und Joseph Popiel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht es habe hierorts sub praes. 3ten Oktober 1850 Zahl 10466 Fräulein Michaline Bachmińska gegen dieselben wegen Ertabulirung der auf den Gutstheilen von Stryleze, haftenden dreijährigen Pachtung der Güter Stryleze und der Summe von 11000 flpol. wie auch der dieselbe belastenden Summe 4000 flpol. als durch Verjährung erloschen, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 29ten Jänner 1851 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österr. reichischen Staaten befinden, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Zajkowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Stanislawower Landrechtes am 12ten November 1850.

(2813) Edikt. (3)

Nro. 74. Vom Kopyczyńcer der Herrschaft Hussiatyn Czortkower Kreises zuständigen Justizamte wird dem Marcus Hersch Japke mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, es habe wider ihn bei diesem Gerichte Jakob Hartmann aus Hussiatyn wegen Annullirung und Nichtigerklärung des Schriftlichen Kaufkontraktes ddto 20. April 1847 rückichtlich des vierten Theils des in Hussiatyn sub Nro. 32 gelegenen Hauses und Räumung desselben Hausantheils sub praes. 8. Juli l. J. 3. 74 die Klage angebracht und um die richterliche Hilfe gebethen. — Das Gericht hat zu diesem Ende die Tagfahrt auf den 18. December d. J. angeordnet und für den abwesenden und unbewußt wo sich aufhaltenden Marcus Hersch Japke zum Vertreter den David Auerbach aus Hussiatyn bestellt. — Marcus Hersch Japke wird daher durch öffentliches Edict erinnert bei obiger Tagfahrt selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, weil sonst diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde, und er die etwa hieraus für ihn entstehenden üblen Folgen sich selbst zuschreiben müßte.

Justizamt Kopyczyńce, am 25. Oktober 1850.

(2763) Edikt. (2)

Nro. 14211 - 1850. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird der Fr. Ludovika Niezabitowska bekannt gegeben, daß Amalia Fiedler gegen sie und Marianna Grotowska um Zahlungsaufgabe

der W. Summe pr. 400 fl. C. M. s. N. G. unterm 6ten November 1850 Z. 14211 gebeten hat, worüber mit Beschluß vom 8. November 1850 Z. 14211 derselben Ludovika Niezabitowska auf Grund des Wechsels ddto. Grodek 20. März 1850 Z. 14211 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 400 fl. C. M. sammt Zinsen 6 % vom 21ten Juli 1850 und Gerichtskosten 6 fl. 18 kr. C. M. binnen 3 Tagen der Klägerin bei Vermeidung wechselfrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung derselben und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Grünberg mit Substituierung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Smolka als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 8. November 1850.

(2829) Edikt. (2)

Nro. 1991. Vom Magistrate der Stadt Sniatyn wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Finkel Gelb unter Vertretung des Abraham Kisler aus Kolomea sub praes. 1. Juni 1850 Nro. 1052 hiergerichts gegen die liegende Verlassenschaftsmasse nach Jakob Weiss aus Sniatyn eine Klage auf Anerkennung, daß Klägerin nicht schuldig sei, dieser belangten Massa die vom Erblasser Jakob Weiss von 1250 fl. C. M. zu bezahlen, und diese Summe aus dem Lastenstande der Realität Nro. 56 zu Kolomea zu löschen sei, ausgetragen habe, und um richterliche Hilfe bath.

Hierüber wurde zum mündlichen Prozeß-Verfahren die Tagfahrt auf den 17ten Dezember 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet, wozu beide Parteien unter den Folgen des §. 23 und 25 C. O. zu erscheinen vorgeladen werden.

Nachdem jedoch die Erben dieser belangten Verlassenschaftsmassa, sowohl ihrer Existenz, als auch dem Namen und Wohnorte nach, diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde zur Wahrung ihrer Rechte der hierortige Injasse Elkan Rosentower zum Kurator bestellt, und demselben die Klage eingehändigt.

Hievon werden die unbekanntem Erben des Jakob Weiss zu dem Ende verständiget, damit dieselben ihre dießfälligen Rechte wahren und bei Zeiten dem Gerichte ihren dießfälligen Aufenthaltsort anzeigen, allenthalben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der obigen Tagfahrt erscheinen und ihre Rechte vertheidigen, oder ihre Vertheidigungsbehelfe dem aufgestellten Kurator mittheilen, widrigens sie sich nur selbst zuschreiben haben werden, wenn aus dieser Rechtsache durch Vernachlässigung ein Schaden hervorgehen würde.

Beschlossen im Rathe des Magistrats.

Sniatyn am 26. Oktober 1850.

(2848) Edikt. (1)

Nro. 3794. Von Seite des Magistrates der fr. Handelsstadt Brody wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Taube Ungewiss hiemit bekannt gemacht, daß zur Zulleistung des hiergerichtlichen Tabularbescheides vom 22. Mai 1850 Z. 1874, mittelst welchem die Intabulirung des Eigenthums eines von Taube Ungewiss erworbenen Realitätsstüpfels Nro. 1281 auf den Namen des Peretz Pastel bemilliget wurde, derselben Taube Ungewiss ein Curator in der Person des Aron Gran mit Substitution des Alexander Schulbaum hiergerichts ernannt wurde, welchem die dießfälligen Behelfe sogleich mitzutheilen sind.

Brody, am 6. November 1850.

(2847) Obwieszczenie. (1)

Nr. 13588. Ces. król. Sąd szlachecki Tarnowski w skutek wniesionej pod dniem 28. października 1850 l. 13588 prośby p. Eleonory Bartoszewskiej przeciw małoletnim spadkobiercom s. p. Romana Kamińskiego mianowicie: Władysławowi, Kazimierzowi i Zofii, Franciszce i Helenie Kamińskim, tudzież p. Feliksowi Kamińskiemu, niniejszym edyktem wzywa tych wszystkich, którzyby oryginalny weksel z dnia 6. sierpnia 1845 na sumę 1000 złr. m. k. przez proszącą na jej zlecenie wystawiony, a przez p. Feliksa Kamińskiego imieniem Romana Kamińskiego do zapłacenia w Tarnowie w 8 miesięcy od daty przyjęty — tudzież pełnomocnictwo przez Romana Kamińskiego pod dniem 5. sierpnia 1845 wystawione posiadali, ażeby takowe w 45 dniach sądowi przedłożyli, albowiem inaczej po upływie tego terminu te dokumenta moc swą prawną utracą.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Tarnów, dnia 20. listopada 1850.

(2825) Kundmachung. (3)

Nro. 23295. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des zur Stadtbeleuchtung für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1851 erforderlichen Hansföhls vorbeiläufig 331 Wiener-Zentner und 9 Wiener-Zentner Terpentindöhl, am 6. December l. J. um 10 Uhr Vormittags eine Offertverhandlung in der städtischen Bau-Departament abgehalten werden wird, zu welcher die Urternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Offerte mit einem 10 % Badium des Anbothes versehen sein müssen, und daß es den Unternehmern frei steht, die Bedingungen, welche bei der Verhandlung werden auch vorher bei der städtischen Baukasse zu erfahren.

Lemberg, am 27. November 1850.

(2830)

Kundmachung

(2)

der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Galizien, Krafau und die Bukowina.

Nro. 25092. Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 18. November 1850 Nro. 1215 F. D., mit welcher der Beginn der Tabakblätter-Einlösung für das Jahr 1850-51 auf den 1. Dezember 1850 ausgeschrieben wurde, wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 17ten November 1850 Zahl 24254-1509 die folgenden Preise bewilliget hat:

- I. Für aus Original galizischen Tabaksaamen gezogene Blätter:
- für den Zentner Ausschblätter elf Gulden dreißig Kreuzer C. M.
 " " " Blätter I. Klasse neun Gulden acht und fünfzig Kreuzer C. M.
 " " " " II. Klasse sechs Gulden vierzig Kreuzer C. M.
 " " " " III. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.
 " " " " Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.
- II. Für aus ungarischen oder holländischen Saamen gezogene Tabakblätter.
- für den Zentner Ausschblätter dreizehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer C. M.
 " " " Blätter I. Klasse elf Gulden acht und fünfzig Kreuzer Conv. Münze.
 " " " " II. Klasse sieben Gulden fünf und fünfzig Kreuzer C. M.
 " " " " III. Klasse fünf Gulden fünf Kreuzer C. M.
 " " " " Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.

III. Für den Czerbel-Tabak:

für den Zentner Blätter I. Klasse fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer C. M.
 " " " " II. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.

" " " " Gepiß einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.

Als Frachtvergütung für die Zufuhr des Tabakmaterials aus den Pflanzorten zu den Einlös-Magazinen wird für Entfernungen von fünf Meilen oder darüber der Betrag von drei und einem halben Kreuzer C. M., dann für Entfernungen von weniger als fünf Meilen der Betrag von drei Kreuzer C. M. für den Zentner und die Meile erfolgt.

Lemberg am 23. November 1850.

Obwieszczenie

c. k. krajowej Dyrekcji finansów dla Galicyi. Krakowa i Bukowiny.

Nro. 25092. Z odniesieniem się do obwieszczenia z dnia 18. listopada 1850 za l. 1215 D. F., mocą którego zakupno liści tytoniowych na rok 1850-51, z dniem 1. grudnia 1850 poczynąć się mające, rozpisane było, czyni się niniejszem wiadomo, że wysokie c. k. Ministerstwo skarbu rozporządzeniem z dnia 17. listopada 1850 za l. 24254-1509, następujące ceny uchwalilo:

- I. Za liście z czysto galicyjskiego nasienia tytoniowego, mianowicie:
- za cetnar samego doboru liści, złotych reńsk. jedenaście trzydzieści krajcarów m. k.
 " " liści klasy I., dziewięć zł. reńsk., pięćdziesiąt ośm krajcarów m. k.
 " " " " II., sześć zł. reńsk., czterdzieści kr. m. k.
 " " " " III., cztery zł. reńsk. dziesięć kr. m. k.
 " " odmiozków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

II. Za liście hodowane z nasienia tytoniu węgierskiego albo hollenderskiego, mianowicie:

- za cetnar liści doborowych trzynaście zł. reńsk., pięćdziesiąt cztery krajcarów m. k.
 " " " I. klasy, jedenaście zł. reńsk., pięćdziesiąt ośm krajcarów m. k.
 " " " " II. klasy, siedm zr. reńsk., pięćdziesiąt pięć krajcarów m. k.
 " " " " III. klasy pięć zł. reńsk., pięć krajcarów m. k.
 " " odmiozków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

III. Za tytoń Czerbel zwany, mianowicie:

- za cetnar liści I. klasy, pięć zł. reńsk., dwadzieścia pięć krajcarów mon. konw.
 " " " " II. " cztery zł. reńsk., dziesięć kr. m. k.
 " " " " odmiozków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

Frachtowego za przywóz liścia tytoniowego z miejsca plantacyi do magazynów zakupujących płacić się będzie za odległość pięciu mil lub większą, po trzy kr. m. k., a za odległość pięciu mil nie wynoszącą po trzy kr. m. k. od cetnara i mili.

We Lwowie, dnia 23. listopada 1850.

(2852)

Kundmachung.

(2)

Nro. 33605. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß die Verzichtleistung des Dr. Theodor Waskiewicz auf seinen Advokatenposten in Lemberg durch das h. k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 5. November 1850 Zahl 14620 angenommen worden sei, und daß von Seite dieses k. k. Landrechtes zur Wahrung der Rechte der hiergerichteten durch den Advokaten Waskiewicz vertretenen Partheien der Herr Advokat Dr. Leon Wszelaczyński unter Stellvertretung der Herren

Advokaten Johann Jablonowski und Cornell Hoffmann zum General-Substituten des Advokaten Waskiewicz unter Einem ernannt und letzterer angewiesen wurde, die ihm durch die Partheien anvertrauten Akten, den Partheien, die sich wegen Uebnahme binnen 30 Tagen melden werden — und nach Verlauf dieser Zeit dem in der Vollmacht benannten ersten Substituten, falls aber ein solcher nicht bestellt wäre, dem neu ernannten Generalsubstituten binnen 45 Tagen zu übergeben.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 25. November 1850.

(2834)

Kundmachung.

(2)

Nro. 36848. Wegen Verleihung einer Hersch-Barachschen Heiratssteuer-Stiftung vorzugsweise für israelitische Mädchen, welche mit dem Stifter verwandt und aus Galizien gebürtig sind.

Aus der Hersch-Barachschen Stiftung ist ein Betrag von 290 fl. C. M. vorzugsweise für arme israelitische Mädchen aus der Hersch-Barachschen Verwandtschaft, wie auch für aus Galizien gebürtige israelitische Mädchen, — ohne daß jedoch Mädchen dieser Religion aus andern österreichischen Kronländern ausgeschlossen sein sollen, für Eine von dieser Statthalterei bei gleichen Verhältnissen allenfalls durch das Loos zu bestimmende Kompetentin zu verleihen.

Diejenigen Mädchen, welche um diese Stiftung einschreiten wollen, haben ein gehörig ausgefertigtes Moralitäts- und Dürftigkeitszeugniß beizubringen.

Insoferne jedoch die Beisteuer aus dem Titel der Verwandtschaft angesprochen werden will, müssen geselich die Verwandtschaft nachweisenden Dokumerte beigebracht werden; auf nicht gehörig belegte oder nach Ablauf des unten angeetzten Termins einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind bei der k. k. Statthalterei in Wien längstens bis 30. Dezember d. J. 1850 zu überreichen.

(2827)

Kundmachung.

(3)

Nro. 9365-1850. Zu Folge Dekrets des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18ten Oktober 1850 Z. 5276-C. ist der §. 11. der Bestimmungen über die Briefportotaren vom 26ten März 1850 dahin abgeändert worden, daß statt der bisherigen Fachgebühr von 1 kr. C. M. pr. Stück vom 1ten Jänner 1851 an für ein Fach, in welchem nach dem Wunsche der Partheien die für sie einlangenden Korrespondenzen bis zum Abholen bei den k. k. Postämtern aufbewahrt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingelegten Sendungen eine Fachgebühr mit Einem Gulden C. M. monatlich zu zahlen ist.

In Ausführung des bezogenen h. Ministerialerlasses haben sämtliche k. k. Postämter bei der Einhebung dieser Gebühr in nachstehender Weise zu verfahren:

1ten. Die Einhebung der Gebühr hat in halbjährigen Raten im Vorhinein zu geschehen, nemlich vom 1ten Jänner bis zum 30ten Juni, und vom 1ten Juli bis letzten Dezember.

2ten. Bei Eröffnung eines Faches während des laufenden Halbjahres ist die Gebühr nur für die noch übrigen Monate bis zum Anfang des nächsten Halbjahres einzuhoben.

3ten. Die Einhebung der Gebühr, so wie die Quittirung an die Partheien übernimmt der Vorsteher des betreffenden Amtes.

Jede ein Fach verlangende Partei hat eigenhändig ihren Namen und die Zeit, für welche sie die Fachgebühr entrichtet, in die hiezu bestimmte Rubrik der zu diesem Behufe beim Postamte in Verwendung stehenden Bollete einzutragen, worauf ihr durch Abschnitt der gehörig ausgefüllten Bollete über den erlegten Betrag quittirt werden wird.

Dies wird in Folge Dekretes der k. k. General-Direktion für Kommunikationen (Abtheilung der Posten) vom 17ten November 1850 Zahl 9953 p. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg, am 25. November 1850.

(2849)

B o r l a b u n g.

(2)

Nro. 10654. Nachdem am 18. Oktober 1850 in dem Werteker Wald auf dem Kreuzwege von zwei entflohenen unbekanntem Partheien eine mit zwei Pferden bespannte Britschka, in welcher fünf Stück weißen Sonnen, 12 Stück gedruckten Kattun, sechs Stück schwarzen Mausestier, ein Stück schwarzen Ripps, sieben Stück schwarzen Kittai und dreizehn Päckchen mit Baumwoll-Bänder vorhanden waren, unter den Anzeigen einer verübten Gefällsübertretung ergriffen worden ist, so wird Ferdemann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Befehlen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Brody am 13. November 1850.

(2841)

E d i k t.

(2)

Nr. 13949/1850. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird der Inhaber des in Sadagóra am 7ten Mai 1848 von Emanuel Juster an Ordre des Israel Juster ausgestellten 2 Monate a dato zahlbaren von Georg Tabora akzeptirten an Osias Geller vom Israel Juster giritten und in Verlust gerathenen Wechsels über 430 fl. mittelst Edikts aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als sonst dieser Wechsel für amortisirt erklärt werden würde.

Lemberg am 31. Oktober 1850.